



Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2026

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

- 3. Bebauungsplan "Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth-/Rita-Mayr-Straße"**
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Beschluss zur Billigung und erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
- 3.10. Bebauungsplan "Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth-/Rita-Mayr-Straße"
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Wasserwirtschaftsamt, Schreiben vom 04.06.2025

Allgemeines

In der Satzung werden keinerlei textlichen Festsetzungen zum Thema Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) gemacht. Da nur die textliche Festsetzung mit dem Plan bindend ist, sollte dieser wesentliche Teil der Erschließung nicht allein in den Hinweisen beschrieben werden.

Wasserversorgung

Vorschlag für Festsetzungen:

Der Hinweis unter Punkt 2 sollte als textliche Festsetzung aufgenommen werden.

Abwasserentsorgung -Allgemeines - Häusliches Schmutzwasser

Vorschlag für Festsetzungen:

Der Hinweis unter Punkt 3 sollte als textliche Festsetzung aufgenommen werden.

Niederschlagswasser

Die Regenwasserbewirtschaftung des Bebauungsplans sieht vor, dass Niederschlagswasser soweit möglich versickert, verdunstet und zurückgehalten wird. Wir begrüßen dieses Konzept.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist in Regenwasserzisternen mit Überlauf zu speichern und gedrosselt über den Regenwasserkanal abzuleiten, um es zentral zur Versickerung zu bringen, bzw. falls dies nicht möglich ist, ggf. gepuffert direkt in ein Gewässer oder nach den Maßgaben der kommunalen Entwässerungssatzung in einen öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten.“

„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig/ vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“

„In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind - sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen - nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z.B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

Die Bezeichnung der technischen Regel ist veraltet. Das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ wurde überarbeitet und als DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser-Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ aktualisiert.

Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.“

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

GR Drexler fragt, ob die Größe der Regenwasserzisterne im Bebauungsplan festgelegt werde. Der Vorsitzende gibt an, dass dies die Entwässerungssatzung regle.

Beschluss:

Die Hinweise sind ausreichend, da die inhaltliche Prüfung in einem verpflichtenden Entwässerungsgesuch geprüft werden. Hier wird nur darauf hingewiesen, was in einem späteren Verfahren gefordert wird.

Die Versickerung von Regenwasser muss nicht festgesetzt werden, da dies im Wasserhaushaltsgesetz geregelt ist.

Die Hinweise zu unterirdischen Sickeranlagen und belastetem Niederschlagswasser von Metalldächern sind nicht erforderlich, da die Sickeranlagen genehmigungspflichtig sind und gesetzliche Regelungen vorliegen.

Die Hinweise auf den Rückstau durch Oberflächenwasser und des Kanals sind nicht erforderlich, da die Maßnahmen Stand der Technik ist.

Der Hinweis auf das DWA Arbeitsblatt wird berichtigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Vierkirchen, 06.05.2026



Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

